



Satzung

ab 29.02.2024

Apensionata e. V.

Oskar-Stalf-Str. 4 • 85665 Moosach

§ 1

Name, Sitz und Wesen des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Apensionata e. V.". Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter dem Registerzeichen VR 201790 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist 85665 Moosach (Landkreis Ebersberg).
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Dieser Zweck wird u. a. verwirklicht durch die Unterbringung, Verpflegung und Pflege von alten oder kranken Schulpferden, die nicht mehr für den Reitunterricht eingesetzt werden können.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, noch im Falle seiner Auflösung sonstige Vermögensvorteile. Es darf im Übrigen keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins zu unterstützen und zu vertreten. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich herausragende Verdienste um den Tierschutz erworben haben.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich (Mitgliedsantrag) vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit einer Bestätigung in Textform wirksam. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung, durch Austritt, Ausschluss oder Streichung.

§ 4 Rechte und Pflichten eines Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern, den Vereinsfrieden zu wahren und den Verein bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben alle Mitglieder für jedes Geschäftsjahr, auch für das Jahr der Aufnahme, einen vollen Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Schatzmeisters durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sich an den Aussprachen zu beteiligen.
- (4) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Ersatz tatsächlich entstandener notwendiger Auslagen an ehrenamtlich tätige Mitglieder ist nach den steuerrechtlichen Vorgaben durch Vorstandsbeschluss zulässig. Es darf im Übrigen keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Änderungen von Anschriften, Emailadressen und Bankverbindungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, Beschlüsse des Vorstands nach besten Kräften umzusetzen.

§ 5 Streichung eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstands gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Begleichung seiner finanziellen Verpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand ist.
- (2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und die Streichung dem Mitglied vorher angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Vorstands über die Streichung enden die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, befreit dieses jedoch nicht von der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen.

§ 6 Austritt eines Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied kann durch Erklärung in Schriftform per Email oder Post gegenüber dem Vorstand jederzeit seinen Austritt erklären. Es besteht keine Austritts- oder Kündigungsfrist.
- (2) Geleistete Mitgliedsbeiträge werden (auch anteilig) nicht zurückerstattet. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Zweck oder die Satzung des Vereins verstößt, den Vereinsfrieden gefährdet oder stört oder es sich anderweitig vereinschädigend verhält.
- (2) Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Anhörung geben.
- (3) Im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Vorstands über den Ausschluss enden die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss muss dem Mitglied per Einschreiben mitgeteilt werden. Der Beschluss ist unanfechtbar.
- (4) Geleistete Mitgliedsbeiträge werden (auch anteilig) nicht zurückerstattet. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind (1.) der Vorstand und (2.) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist hinsichtlich aller Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung oder durch Vorstandsbeschluss nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zur Entscheidung überantwortet wurden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Durchführung bestimmter Geschäfte - auch auf Dauer - ermächtigen. Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes so zu erfüllen, dass der Vereinszweck bestmöglich verwirklicht wird.
- (3) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) bis zu drei vom Vorstand für die laufende Wahlperiode hinzu berufenen Beisitzern mit lediglich beratender Stimme

Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten; die Beisitzer sind zur Vertretung des Vereins nicht befugt.

- (4) Ein Rechtsgeschäft mit nicht unerheblichen finanziellen Auswirkungen oder die Begründung von Dauerschuldverhältnissen mit Dritten bedarf eines vorherigen Vorstandsbeschlusses. Rechtsgeschäfte des Vereins bedürfen der Schriftform.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme der Beisitzer, werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Zum Vorstand können nur voll geschäftsfähige natürliche Mitglieder des Vereins gewählt werden, die bereits mindestens ein Jahr Mitglied sind und in keinem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen.
- (6) Von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der wählbaren Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist während der laufenden Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig; ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

- (7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (8) Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Kassenprüfer während der laufenden Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der wählbaren Vereinsmitglieder einen Ersatzkassenprüfer für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, elektronisch oder in Textform rechtzeitig einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung der Tagesordnung an die Vorstandsmitglieder bedarf es nicht.
- (2) Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss innerhalb von zwei Wochen eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen sind ungültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Wege sowie im Rahmen einer audiovisuellen Sitzung gefasst werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich, elektronisch oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- (2) Jedes Mitglied, das das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, besitzt in der Mitgliederversammlung eine Stimme, juristische Personen werden durch einen bevollmächtigten Beauftragten vertreten, Stimmenhäufungen sind unzulässig. Die Ausübung des Stimmrechts für ein anderes Mitglied ist unzulässig.
- (3) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (4) Ein Mitglied des Vorstands führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Können sich mehrere anwesende Vorstandsmitglieder nicht auf den Vorsitz einigen oder ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn ihren Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlung kann Gäste zulassen und wieder ausschließen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Ein Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, wenn es durch den verhandelten Tagesordnungspunkt persönlich betroffen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Beisitzer;
 - d) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) diejenigen Angelegenheiten, die ihr mittels Vorstandsbeschluss zur Entscheidung überantwortet wurden;
 - g) die Wahl eines Kassenprüfers, der nicht Mitglied des Vorstands sein darf.

§ 12

Beurkundung der Beschlüsse einer Mitgliederversammlung

- (1) Über die bei einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann beantragt werden, dass weitere Angelegenheiten verhandelt werden müssen. Der Versammlungsleiter hat in diesem Fall zu Beginn der Mitgliederversammlung hierüber eine Abstimmung über die Aufnahme auf die Tagesordnung herbeizuführen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines sol-

chen Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Über einen Antrag auf Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann im Wege des Abs. 2 nicht verhandelt werden.

§ 14 Abstimmungen

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn drei der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragen oder wenn eine Wahl stattfindet.

§ 15 Mehrheiten

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse bei Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (2) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel, erforderlich.

§ 15a Minderjährige

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben; der Beitritt bedarf der Zustimmung der Sorgeberechtigten.
- (2) Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, dürfen das aktive Wahlrecht und ihr Recht zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung weisungsfrei selbst ausüben. Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein aktives Wahlrecht und kein Stimmrecht.
- (3) Minderjährige dürfen nicht zum Kassenprüfer oder in den Vorstand gewählt werden.

§ 16 Zugang von Willenserklärungen und Schriftstücken

Willenserklärungen und Schriftstücke gelten auch im Falle ihrer Unzustellbarkeit als zugegangen, wenn diese an die letzte bekanntgegebene Anschrift des Adressaten oder an seine EMail-Adresse gerichtet werden.

§ 17 Formale, zwingende Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 18

Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Förderung des Tierschutzes, die einen Gnadenhof für Pferde oder ein Tierheim, das auch Pferde aufnimmt, unterhält. Diese Institution muss einen vom Finanzamt ausgestellten gültigen Freistellungsbescheid besitzen.

Sollte dies nicht möglich sein, dann hat das Vereinsvermögen an das Tierheim München-Riem zu gehen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Tierschutzes zu verwenden hat.

- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19

Haftung

- (1) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen, nicht mit dem Privatvermögen des Vorstandes oder der Mitglieder.
- (2) Erleidet der Verein in Folge eines Beschlusses eines Organs oder durch die Handlung eines ehrenamtlichen Mitglieds in Ausübung satzungsgemäßer Aufgaben einen Schaden, so besteht eine Haftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 20

Datenschutz

- (1) Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erhebt, verarbeitet und nutzt dieser unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Insbesondere werden Name und Anschrift, Bankverbindungen, Telefonnummer sowie E-Mail-Adressen und Geburtsdaten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert. Zuständig für die Datenverarbeitung ist der Vorstand.
- (2) Der Verein kann in seinen Mitteilungsblättern, auf seiner Website und in anderen Medien über Ehrungen, Geburtstage und sonstige mit Vereinsmitgliedern zusammenhängende Ereignisse berichten. Hierbei können Lichtbilder und personenbezogene Daten veröffentlicht und auch an andere Medien übermittelt werden. Die Mitglieder können ihr Einverständnis ggü. dem Vorstand schriftlich widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung jedoch nicht berührt.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) Berichtigung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind,
 - c) Sperrung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn es sich bei behaupteten Unrichtigkeiten weder deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt,

d) Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war.

Über die vorstehenden Rechte hinaus, hat jedes Mitglied das Recht, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Weitergabe seiner Daten - mit Ausnahme der zur Mitgliederverwaltung notwendigen Datenerfassung und Datenübertragung - generell zu widersprechen.

- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder Beendigung der für den Verein zu erledigenden Tätigkeit.

§ 21 Errichtung dieser Satzung

Diese Satzung wurde am 02.12.2023 durch die Mitgliederversammlung in Kastenseeon neu errichtet. Sie findet nach ihrer Eintragung Anwendung. Alle anderen Satzungsbestimmungen treten außer Kraft.

- Der Vorstand -

Änderungsspiegel:

Gründungssatzung vom 26.02.2008
eingetragen am 03.06.2008

Neufassung der Satzung vom 02.12.2023
Eingetragen am 29.02.2024